

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 22

Senftenberg, 17.12.2015

Nr. 12/2015

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Dezember 2015**

Beschluss der Abstufungsvereinbarung über die Abstufung der Kreis-
straße K6629 zur Gemeindestraße der Stadt Vetschau/ Spreewald
Beschluss-Nr. 0142/2015 4

Verwendung des Landkreiswappens 4
Beschluss-Nr. 0161/2015

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspre-
ewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015**

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz 5
Beschluss-Nr. 0145/2015

Bestellung eines dritten stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Land-
kreises Oberspreewald-Lausitz 7
Beschluss-Nr. 0148/2015

Lärmschutz an der B 169 8
Beschluss-Nr. 0149/2015

Benennung von Stellvertretern im Beirat der gemeinsamen Einrichtung
nach § 44b SGB II 8
Beschluss-Nr. 0155/2015

	<u>Seite</u>
Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Beschluss-Nr. 0156/2015	9
Forderung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz an die Landesregierung Brandenburg zum zweigleisigen Ausbau der Strecke Lübbenau/ Spreewald - Cottbus Beschluss-Nr. 0157/2015	9
Vorhabenliste des Landkreises OSL für die Umsetzung von Baumaßnahmen mit der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für den Maßnahmebeginn 01.11.2015 bis 30.06.2016 Beschluss-Nr. 0159/2015	10
Dritte Änderung des Beschluss Nr. 0028/2014 - Beschluss zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie zur weiteren Zusammensetzung des Ausschusses Beschluss-Nr. 0162/2015	12
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015	
Zuschlagserteilung Beschluss-Nr. 0140/2015	12
Vergabeentscheidung Beschluss-Nr. 0144/2015	12
Grundstücksangelegenheit Beschluss-Nr. 0163/2015	13
Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	
Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Abwassergebührensatzung (AGS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	14
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014	20

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2014 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2014	21
Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	22
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	59
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	61

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz vom 03. Dezember 2015**

Beschluss Nr. 0142/2015

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
03. Dezember 2015

Der Kreisausschuss des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Vetschau/Spreewald, über die Abstufung der Kreisstraße K6629 zur Gemeindestraße.

(Die o. g. Abstufungsvereinbarung liegt zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Bau- und Hauptamt, Am Schießplatz 7, 01968 Hörtitz, zur Einsichtnahme aus.)

Senftenberg, 03.12.2015

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Beschluss Nr. 0161/2015

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
03. Dezember 2015

Der Kreisausschuss beschließt die Genehmigung der Verwendung des Wappens des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf dem Briefbogen der Fraktion der SPD.

Senftenberg, 03.12.2015

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 0145/2015

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlage 1). Die Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage 1

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08 S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der entsprechend gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionaleleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung	456,90 €
1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	456,90 €
1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	248,70 €
1.4 eines Notarztes	258,00 €
1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4)	714,90 €
1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	271,80 €
1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport	271,80 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenem Kilometer	0,39 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzteinsatzwagens (NAW).

2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Senftenberg, 14.12.2015

Siegurd Heinze
Landrat

(Siegel)

Beschluss-Nr. 0148/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn Tobias Pelzer zum dritten stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit Wirkung ab dem 01.01.2016.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0149/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt:

1. Die Verwaltung wird darum gebeten, zu prüfen, ob entsprechend ihrer Zuständigkeit und in Abstimmung mit den Behörden der angrenzenden Gebietskörperschaften sowie unter Einbeziehung der oberen Landesbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr - LBV) ein temporäres Fahrverbot bzw. wenigstens ein temporäres Nachtfahrverbot (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) für LKW im Durchgangsverkehr über 12 t entlang der B 169 von der Ortsdurchfahrt Klein Gaglow bis nach Großräschen/OT Allmosen (Knotenpunkt B169/B96) angeordnet werden kann. Dabei sind die Verkehrsströme so zu lenken, dass insbesondere der Transitverkehr über die BAB 15 und BAB 13 erfolgt und nicht auf andere Landes-, Kreis- oder kommunale Straßen ausgewichen werden kann. Das Fahrverbot soll dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen entsprechend § 45 StVO dienen, da alle bisherigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Ergebnis die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht unterschreiten bzw. einhalten konnten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend dem Grundsatz interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der Stadt Cottbus, sich um ein Verkehrslenkungskonzept zur Lärminderung zu bemühen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die noch fehlenden Ortsumfahrungen entlang der B 169 im Bundesverkehrswegeplan 2015 in die „Dringlichkeitseinstufung“ zu beantragen.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0155/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt folgende Stellvertreter für die Vertreter in den Beirat der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II zu entsenden:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 1. Fraktion CDU/FWB/FDP | Frau Dr. Gudrun Andresen | (für Frau Roswitha Schier) |
| 2. Fraktion der SPD | Herr Peter Rössiger | (für Herrn Olaf Gunder) |
| 3. Fraktion DIE LINKE | Herr Mario Dannenberg | (für Frau Sieglinde Große) |

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0156/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag bestätigt, dass alle überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, unabhängig von der Größenordnung, im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Haushaltssatzung auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen geleistet werden. Sie bedürfen dementsprechend grundsätzlich keiner vorherigen Beschlussfassung durch den Kreistag. Die Verpflichtung der Verwaltung nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf zur Information des Kreistages über die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bleibt davon unberührt.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0157/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

1. Der Kreistag des LK OSL fordert die Landesregierung Brandenburg auf, im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2015 bis 2030 den zweigleisigen Ausbau der Strecke Lübbenau/Spreewald - Cottbus als wichtigste Ausbaumaßnahme im Bereich Schieneninfrastruktur für den Raum Südbrandenburg einzufordern.
2. Der Kreistag erwartet von der Landesregierung Brandenburg nach dem Inkrafttreten des Winterfahrplanes für den RE 2 seine Evaluierung hinsichtlich der Erreichung des Ziels der Verbesserung der Pünktlichkeit durch das veränderte Haltekonzept zwischen Lübbenau und Cottbus.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0159/2015

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Vorhabenliste des Landkreises OSL für Baumaßnahmen mit einem Maßnahmebeginn vom 01.11.2015 bis 30.06.2016 mit der Förderung in Höhe von 90 % nach dem Kommunalinvestitionsgesetz. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Vorbereitung und Umsetzung der dieser Maßnahmen zu beginnen, sobald der dafür notwendige Eigenanteil gesichert werden kann und der Bewilligungsbescheid für die Fördermittelbereitstellung vorliegt.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage

Übersicht Investitionsprogramm 2015-2018, Vorhabenbeginn 01.11.2015 bis 30.06.2016

Bereich	Bauvorhaben	Bausumme €	Fördermittel €				Nachhaltigkeit	Haushalt
			gesamt	2016	2017	2018		
Bereich 1 Infrastruktur								
e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	Energetische Sanierung der Fassade des denkmalgeschützten Kreishauses in Calau	1.334.000	1.200.600	635.600	500.000	65.000		Denkmalschutz Ergebnishaushalt
	Energetische Sanierung des Kellerbereichs im denkmalgeschützten Gebäude Haus 3 in Senftenberg, Dubinaweg (Veterinäramt)	300.000	270.000	180.000	90.000			Denkmalschutz Ergebnishaushalt
Bereich 2 Schulinfrastuktur								
b) Energetische Sanierung	Sanierung des Flachdaches auf dem Anbau des Schulgebäude des OSZ in Sedlitz und der Fassade am Anbau der Sporthalle in Sedlitz zur Sicherung der energetischen Bilanz	200.000	180.000	198.000				Denkmalschutz Ergebnishaushalt
	Sanierung des Daches auf dem Anbau der Förderschule „Marianne Seidel“/Volkshochschule in Senftenberg, Joachim-Gottschalk-Straße	80.000	72.000	72.000				2 Schulen unter einem Dach Ergebnishaushalt
		1.914.000	1.722.600	1.085.600	590.000	65.000	0	

Beschluss-Nr. 0162/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt

Frau Barbara Stern

als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Beschluss-Nr. 0140/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt eine Zuschlagserteilung.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0144/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt eine Vergabeentscheidung.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss-Nr. 0163/2015
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10. Dezember 2015

Der Kreistag beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Schwarzheide, 10.12.2015

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 17.12.2015

Siegurd Heinze
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Abwassergebührensatzung (AGS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwassergebührensatzung (-AGS-)

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) am 23.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwassergebührensatzung (-AGS-) in der Fassung vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflichtiger
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Entstehung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
§ 9	Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
 - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Das Fehlen eines Wasserzählers bei Eigengewinnungsanlagen und sonstigen eingeleiteten Wassermengen berechtigt den Verband, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Hierzu hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf Aufforderung einen überprüfbaren Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Wassermengen
 - a) seinem Grundstück zugeführt und
 - b) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage weitergeleitet werden.

Erbringt er diesen Nachweis nicht oder nicht ausreichend, so gilt der Abs. 3 entsprechend.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich, spätestens einen Monat nach Eingang des Gebührenbescheides beim Verband einzureichen. Der Nachweis der den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zugeführten Abwassermengen ist grundsätzlich durch den Einbau eines den Eichvorschriften entsprechenden Wasserzählers auf Kosten des Antragstellers zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Anschaffung, Installation und Wartung. Der Wasserzähler ist von einem beim WAC zugelassenen Installationsunternehmen einzubauen. Nach Abnahme durch einen Bediensteten des WAC erfolgt die Absetzung der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Abwassermengen. Der Antrag auf

Einbau eines Wasserzählers ist schriftlich beim Verband einzureichen. Auf einem Grundstück wird der Einbau von maximal 4 Wasserzählern, nach dem WAC eigenen Hauptzähler, zum Nachweis von nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Abwassermengen zugelassen.

§ 3 Gebührensätze

- Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers von den zentral an diese Anlage angeschlossenen Grundstücken wird eine jährliche Grundgebühr nach den jeweiligen vorhandenen Trinkwasserhausanschlüssen erhoben.
 - a) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken setzt sich die Grundgebühr aus der Grundgebührenkomponente nach der Zahl der Wohneinheiten zuzüglich einer Grundgebührenkomponente für den Anschluss zusammen.
 - b) Für sonstige Grundstücke setzt sich die Grundgebühr aus der Grundgebührenkomponente nach der Größe des verwendeten Wasserzählers nach Anschlussklasse, zuzüglich einer Grundgebührenkomponente für den Anschluss zusammen.
- Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr nach Abs. 1 beträgt:
 - ab 1. Januar 2016 2,17 €/m³.
- Grundstücke zu Wohnzwecken

Die Grundgebührenkomponente nach Abs. 1 je Wohneinheit (WE) beträgt

- ab 1. Januar 2016 112,00 €/WE p.a.

In Anlehnung an die Brandenburgische Bauordnung wird als Wohneinheit jede Wohnung betrachtet, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen, abgeschlossenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum hat. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein. Innerhalb jeder Wohnung müssen ein Bad und eine Toilette mit Wasserspülung sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sein.

Jede Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Objekt befindet und über keinen eigenen Hausanschluss verfügt, wird einer Wohneinheit gleichgesetzt (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Planungsbüros). Wird die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus ausgeübt, die zugleich Lebensmittelpunkt ist (z.B. Arbeitszimmer einer Wohnung), wird die gesamte Wohnung als eine Wohneinheit behandelt.

- Gewerbegrundstücke und sonstige Grundstücke (z.B. Dauerkleingärten, Wochenendgrundstücke, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe)

Die Grundgebührenkomponente nach Abs. 1 je Anschlussklasse beträgt:

- ab 1. Januar 2016

Anschlussklasse	Zähler	Grundgebühr brutto p.a.
1	bis Qn 2,5	200,00 €
2	bis Qn 6	1.600,00 €
3	bis Qn 10	3.000,00 €
4	bis Qn 15	4.400,00 €
5	bis Qn 25	5.800,00 €
6	bis Qn 40	7.200,00 €
7	bis Qn 60	8.600,00 €
8	bis Qn 150	10.000,00 €

Sollten Wasserzähler nach der neuen Europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID-Richtlinie) eingesetzt werden, lauten die Bezeichnungen wie folgt:

	Nenndurchfluss									
	Hauswasserzähler			Großwasserzähler						
Qn nach EWG [m³/h]	2,5	6	10	10	15	25	40	60	100	150
Q ₃ * nach MID [m³/h]	4	10	16	16	25	40	63	100	160	250

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG

- Die Grundgebührenkomponente nach Abs. 1 je Anschluss beträgt:
 - ab 1. Januar 2016 60,00 €/Anschluss p.a.
- Die Leistungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt
 - a) für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben
 - ab 1. Januar 2016 8,60 €/m³.
 - b) für Inhaltsstoffe aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen
 - ab 1. Januar 2016 13,82 €/m³.
 - c) Für die Aufwendung zur Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen über 20 m wird eine Gebühr erhoben. Es zählt die tatsächlich verlegte Schlauchlänge vom Fahrzeug bis zur Sohle der jeweiligen dezentralen Anlage abzüglich einer Schlauchlänge von 20 Metern.

Die Gebühr dafür beträgt

ab 1. Januar 2016

0,61 €/pro laufenden Meter
Schlauchlänge über 20 m.

- Alle vorgenannten Gebühren beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.
- Die Abrechnung erfolgt Tag genau. Die Grundlage ist die kalendarische Tageszahl eines Jahres. Ein Normaljahr wird mit 365, ein Schaltjahr mit 366 Tagen angesetzt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.
- (2) Unterlassen die nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von einem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, oder die Zuführung von einem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Abschlagszahlungen von den Gebührenpflichtigen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresverbrauchsmengen und der jeweils für die Abschläge geltenden Gebühren festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag können Abschlagszahlungen auch zu anderen Zeitpunkten geleistet werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Verband die Abschlagszahlungen abweichend vom Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Bezahlung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 3 entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.
- (6) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides gemäß Abs. 2 und 3 bereits überschritten, so wird nach der jeweils geltenden Abgabenordnung weiter verfahren.

§ 8 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermengen um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, den Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2014 ohne Einschränkung zu entlasten.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2014 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2014

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 23. November 2015 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i. V. m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2014 festgestellt und der Jahresverlust in Höhe von 3.041.447,22 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2014 liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald,
Berliner Straße 10, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

(Trinkwasserversorgungssatzung -TWVS-)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I.Nr. 32) und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundstück und Grundstückseigentümer
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

Anlage A Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Anlage B Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV

Anlage C Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV (Preisliste)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der WAC betreibt die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser nach der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung.
- (2) Art und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen bestimmt der WAC. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo dies seitens des WAC technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem WAC und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern in dieser Satzung oder den dazugehörigen Anlagen A, B und C die Begriffe Kunde, Anschlussnehmer oder Hauseigentümer verwendet werden, ist damit der Grundstückseigentümer im Sinne des Absatzes 2 gemeint.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsanlage des WAC und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für den WAC nicht zumutbar ist.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich vertraglich gegenüber dem WAC verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten nachzuweisen.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, wenn das Grundstück an eine öffentliche Fläche mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder der unmittelbare Zugang zu dieser Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich grundbuchlich gesichert ist.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verwendet werden soll, unterliegen dem Anschlusszwang, wenn ihr Grundstück an eine öffentliche Fläche mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder ein unmittelbarer Zugang zur Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich grundbuchlich gesichert ist.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAC angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des WAC zu decken (Benutzungszwang). Dazu verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten nach § 2.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Weiterhin kann der WAC dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich vom Grundstückseigentümer beim WAC einzureichen.
- (4) Wurde dem Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von Seiten des WAC zugestimmt, hat der Grundstückseigentümer dem WAC, sofern er eine Eigengewinnungsanlage errichtet hat, unverzüglich Mitteilung darüber zu machen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer, der eine Eigengewinnungsanlage betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Einrichtung des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Die Art der Versorgung und weitere Vertrags- und Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Anlage A und den Ergänzenden Bestimmungen des WAC gemäß Anlagen B und C. Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung, sie stellen privatrechtliche Versorgungsbedingungen dar.
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAC anschließt;
 2. entgegen § 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück verwendete Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage entnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist;
 3. entgegen § 7 Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 4. entgegen § 7 Abs. 5 Rückwirkungen seiner Eigengewinnungsanlage auf das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz zulässt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAC vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des WAC zu erwirken oder zu verhindern.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihren Anlage A, B und C tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC), beschlossen vom 11. Dezember 2012, einschließlich der Anlage A, B und C, außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage A

Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser

Die nachstehende Bundesverordnung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages.

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.“

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind, oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 2**Vertragsabschluss**

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3**Bedarfsdeckung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen, einschließlich Zubehör, zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9**Baukostenzuschüsse**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10**Hausanschluss**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteil der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15**Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16**Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17**Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18**Messung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasser-versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19**Nachprüfung der Messeinrichtungen**

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20**Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauches ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser-

menge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31**Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32**Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33**Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das Gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keine allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35**Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Trinkwasser**

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

Hinweis:

Gemäß des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet A, Abschnitt 3, Ziffer 16 lit. b) gilt Folgendes:

Abweichend von § 10 Abs. 3 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.

Diese Veränderungen der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A) treten rückwirkend gemäß des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 91) ab dem 29.01.2013 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage B**Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV**

**zu § 1 Abs. 2 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Der WAC hält Löschwasser nachrangig vor, wenn
 1. die Träger des Brandschutzes nach jeweiliger Prüfung feststellen, dass Löschwasser nicht aus offenen Wasserläufen, Teichen, Brunnen, Behältern (Löschwasserbehälter, auch Behälterfahrzeuge, Zisterne) entnommen werden kann, und
 2. ihnen die Errichtung oder Bereitstellung solcher Brandschutzanlagen unmöglich ist, und
 3. der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf nicht erheblich übersteigt, und
 4. die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Trinkwasserrohrnetzes dies zulässt, und
 5. alle mit der Löschwasserbereitstellung anfallenden Kosten für den WAC durch den jeweiligen Brandschutzträger getragen werden.
- (2) Die Maßnahmen nach dem jeweils geltenden Wassersicherstellungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Der WAC stellt den Trägern des Brandschutzes kostenlos Standrohre zu Übungszwecken zur Bemessung des Löschwasserverbrauches gegen Bürgschaftserklärungen zur Verfügung. Im Brandfall erfolgt eine pauschale Bemessung entsprechend der jeweils vorherrschenden hydraulischen Verhältnisse am Entnahmestellen.
- (4) Zur Gestattung der Löschwasserentnahme an den vom WAC festgelegten Entnahmestellen werden gesonderte Verträge zwischen dem WAC und dem jeweiligen Träger des Brandschutzes abgeschlossen.
- (5) Der WAC überprüft die Hydranten mit den dazu gehörenden technischen Einrichtungen entsprechend der Anforderungen des technischen Regelwerks, insbesondere des DVGW. Sollten darüber hinaus von den Trägern des Brandschutzes Forderungen bestehen, sind diese vertraglich zwischen dem WAC und den Trägern des Brandschutzes zu regeln. Leistungen der Feuerwehren zu diesem Zweck vergütet der WAC nicht.
- (6) Die Löschwasserentnahme ist nicht kostenfrei. Die Entgelthöhe wird in der jeweils geltenden Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung bestimmt.

**zu § 2 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Der WAC schließt den Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten oder sonstig dinglich Berechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer geschlossen, jeder haftet als Gesamtschuldner. Die Gemeinschaft der Wohneigentümer hat eine Person zu bevollmächtigen, die alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für und gegen alle Wohneigentümer wahrnimmt. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (3) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muss ein Lageplan (vorzugsweise M 1 : 500, in Ausnahmefällen M 1 : 1000), der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, sowie ein Eigentumsnachweis wie Kaufvertrag, Grundbuchauszug etc. beigefügt werden.

**zu § 3 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Feuerlöschwasser und ähnlichen dienenden Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der WAC schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Grundstücke bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen, individuelle Versorgungsanlagen oder Einzelversorgungsanlagen. Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

**zu § 8 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Versorgungsinteressen Dritter angemessen zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Duldung vorhandener oder neu zu verlegender Leitungen auf seinem Grundstück, wenn anderweitig keine wirtschaftliche oder technisch zumutbare Möglichkeit der Versorgung Dritter besteht.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen des WAC die Eintragung der Leitungsrechte in das Grundbuch als Dienstbarkeit zu gestatten.
- (3) Über eine Anschlussleitung, sofern diese nicht im Schutzrohr verlegt ist, sollen in einem Streifen von jeweils einem Meter links und rechts von der Achse der Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Analog gilt das auch für Bebauungen und Befestigungen, die den Zugang zur Leitung erschweren. Die Verlegung des Schutzrohres geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Werden bei erforderlichen Arbeiten Bäume, Sträucher oder Befestigungen angetroffen, so werden diese auf Kosten des Grundstückseigentümers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden vom WAC nicht ersetzt. Dasselbe gilt sinngemäß für Versorgungsleitungen, jedoch unter Beachtung der DIN-Vorschriften.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WAC Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist, und die Armatur seinem oder öffentlichem Interesse dient.
- (5) Der Befestigungsort ist in Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WAC festzulegen. Dies gilt ebenfalls bei notwendig werdenden Ortsveränderungen der Beschilderung.

**zu § 9 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Auf der Grundlage des vom Grundstückseigentümer angegebenen Trinkwasserbedarfes erfolgt durch den WAC unter Anwendung der einschlägigen technischen Regeln die Berechnung der technisch notwendigen Anschlussnennweite. Dabei werden die Spitzendurchflüsse in l/s angegeben und finden direkten Eingang in die Anschlussnennweite. Für die weitere Berechnung wird die Querschnittsfläche entsprechend der konkreten errechneten Nennweite ermittelt und im jeweils gebildeten Versorgungsbereich zur Baukostenberechnung angewendet.
- (2) Wird für die Wasserversorgung vom Anschlussnehmer eine Verteilungsanlage erstellt oder verstärkt, bildet der WAC nach netztechnischen Gesichtspunkten für die Maßnahme einen Versorgungsbereich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von dieser Verteilungsanlage versorgt werden kann. Der Baukostenzuschuss (BKZ) für Grundstückseigentümer innerhalb des Versorgungsbereiches wird ermittelt nach der Formel:

$$\text{BKZ} = c \times K \times \frac{Fa^*}{FA}$$

Dabei bedeuten:

K = umlegbare Kosten der Verteilungsanlage gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV

F_{a^*} = Quadratzentimeter der zugeordneten Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung

F_A = Summe aller F (Querschnittsflächen), die im jeweilig gebildeten Versorgungsbereich zu erwarten sind.

c = Anteil der Kosten (K), der auf die Anschlussnehmer des jeweiligen Versorgungsbereiches umgelegt wird. Er beträgt 0,7.

* = Die Nennweite für Plastrohr wird nach DIN 19533 S. 2 Tb. 1 ermittelt.

(3) Erfolgt der Anschluss an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Juli 1993 erstellt oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, wird der Baukostenzuschuss für die vor dem 1. Juli 1993 erstellten Verteilungsanlagen bestimmt nach dem Preis der Verlegung von einem Meter Rohrstrang DN 100, einschließlich anteiliger Armaturenkosten, multipliziert mit der Zahl der Quadratzentimeter der Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung. Der Preis aus der Verlegung von einem Meter Rohrstrang setzt sich zusammen aus:

- a) dem Preis für einen Meter Gussrohr DN 100;
- b) 1 % des Preises für einen Absperrschieber DN 100;
- c) 1,2 % des Preises für einen Unterflurhydranten;
- d) einem Beschaffungskostensatz in der im WAC für Bauleistungskalkulationen üblichen Höhe; auf die im Preis enthaltenen Preisanteile nach a); b) und c).
- e) Geldwert für 6 Arbeitsstunden eines beim WAC beschäftigten Rohrlegers (angesetzt wird der jeweils beim WAC geltende Stundenverrechnungssatz für Bau- und Montageleistungen).

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung so erhöht, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz der Querschnittsfläche der Anschlussleitungen zu bemessen.

- (5) Aus einer Änderung der Gebäude- und Grundstücksbenutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (6) Die Aufforderung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses erfolgt frühestens 1 Woche nach Zugang der Entscheidung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAC oder Erweiterung eines Anschlusses. Die Bezahlung des Baukostenzuschusses wird vor Herstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses fällig.
- (7) Sollte der Nachweis geführt werden können, dass ein Grundstück bereits über einen Trinkwasserhausanschluss mit Trinkwasser versorgt bzw. mit versorgt worden ist, wird für die Wiederherstellung bzw. für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses kein Baukostenzuschuss erhoben, es sei denn, dass sich die Leistungsanforderungen gegenüber dem erstmals vorhandenen Trinkwasserhausanschluss erhöht.
- (8) Bei nachträglicher Teilung eines bereits an das Versorgungsnetz des WAC angeschlossenen Grundstückes wird für das zusätzlich neu anzuschließende Grundstück ein Baukostenzuschuss fällig.

**zu § 10 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Zur Sicherung der Wasserlieferung soll jedes Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung auf dem Trinkwasser verbraucht wird, einen eigenen Hausanschluss haben. Der Grundstückseigentümer hat dem WAC bei Beantragung dazu den Grundbuchauszug vorzulegen
- (2) Der Hausanschluss von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, wenn dieser Hausanschluss fertig gestellt und vom WAC abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des WAC. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenseite des Bauwerks.
- (3) Abweichend zum § 10 Abs. 3 AVBWasserV gilt für das Eigentum am Hauswasseranschluss gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV die "Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. I Nr. 6 S. 89)."
- (4) Nur der WAC ist berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, in dessen Auftrag auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Das gilt auch für durch Unbefugte durchgeführte Veränderungen. Die Kosten für solche Arbeiten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (5) Der WAC kann bei zeitweiser Nichtbenutzung des Hausanschlusses das regelmäßige Spülen des Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer zu dessen Lasten verlangen. Nach der Feststellung, dass der Anschluss (wird längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten geduldet) nicht mehr genutzt wird oder wurde, und

die Benutzung auch nicht zu erkennen ist, kann der WAC aus Gründen des hygienischen Schutzes des Trinkwassers den Anschluss stilllegen. Sofern der Trinkwasserhausanschluss stillgelegt wird, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten dafür.

- (6) Der Grundstückseigentümer kann für das Grundstück, welches bereits über einen Hausanschluss mit Wasser versorgt wird, die Verlegung weiterer Hausanschlüsse beim WAC beantragen. Der WAC entscheidet, nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten, ob er weitere Hausanschlüsse für dieses Grundstück errichtet.
- (7) Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage/Hausinstallation erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler zu benutzen.
- (8) Die Öffentlichkeit der Anlage endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers. Bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die Voraussetzungen für seine Versorgung hat dafür der Anschlussnehmer zu schaffen.
- (9) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert grundsätzlich die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung, wenn der alte stillgelegte Hausanschluss technisch oder hygienisch nicht mehr einwandfrei genutzt werden kann. Die Hausanschlusskosten sind dann vom Anschlussnehmer wie für einen Neuanschluss zu zahlen.
- (10) Bei einem Trinkwasserneuanschluss (Erstellung des Hausanschlusses), bei einer Umverlegung und bei einer Stilllegung eines vorhandenen Trinkwasserhausanschlusses auf Kundenwunsch trägt der Anschlussnehmer nach einem Auftragsverfahren die Kosten im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich.

zu § 11 der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, an der Grundstücksgrenze einen Zählerschacht zu errichten, wenn dies vom WAC verlangt wird. Im Wesentlichen gelten dafür die im § 11 Abs. 1 AVBWasserV genannten Bedingungen. Als unverhältnismäßig lang wird grundsätzlich beim WAC eine Hausanschlussleitung angesehen, die ab der Grenze der Öffentlichkeit bis zur Übergabestelle eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Der Zählerschacht muss nach den technischen Regeln hergestellt und bestimmungsgemäß genutzt werden. Der Grundstückseigentümer ist für die Instandhaltung und die gefahrlose Begehrbarkeit des Schachtes und den Schutz der Wasserzähleranlage gemäß § 18 AVBWasserV verantwortlich.

- (3) Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt das Eigentum an der Hausanschlussleitung unberührt. Wünscht der Anschlussnehmer die Verlegung des Wasserzählerschachtes auf sein Grundstück, so gehen die dabei entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- (4) Wenn der Hausanschluss über mehrere vorgelagerte Grundstücke geführt werden muss, ist der WAC berechtigt, die Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe zur Versorgungsleitung, jedoch nicht im öffentlichen Bereich, zu installieren.

**zu § 12 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Schäden an der Kundenanlage des Grundstückseigentümers sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.
- (2) Arbeiten an der Kundenanlage des Grundstückseigentümers dürfen nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens und in der Gastinstallateurliste des WAC eingetragenen oder eine Sondererlaubnis des WAC besitzenden Installationsunternehmen durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Pflicht, dafür den Nachweis vom Installationsunternehmen zu verlangen. Unterlässt er dies, gehen alle daraus resultierenden Schäden zu Lasten des Grundstückseigentümers. Ist die Außerbetriebnahme der Kundenanlage erforderlich, so hat er oder der von ihm Beauftragte nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler zu betätigen.
- (3) Das Installationsunternehmen hat die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gemäß § 12 AVBWasserV dem WAC schriftlich zu bestätigen. Dazu ist das Formblatt „Installateurbescheinigung“ des WAC zu verwenden.

**zu § 17 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen in das Installateurverzeichnis des zuständigen Energieversorgungsunternehmens eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 Meter von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Der Hausanschluss ist geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der öffentlichen Versorgungsleitung zum Gebäude oder Wasserzählerschacht zu verlegen. Die Verlegetiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, muss jedoch

mindestens 1,45 m unter der Oberkante des vorhandenen Geländes unabhängig von nachträglichen Veränderungen der Außenanlagen des Grundstückes betragen. Sollte die Verlegung der Hausanschlussleitung nicht entsprechend der vorgenannten Bedingungen möglich sein, ist die Errichtung eines geeigneten Wasserzählerschachtes erforderlich.

**zu § 22 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z. B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem WAC.
- (2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Grundstückseigentümer in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantenentnahmemarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Überflurhydrantenentnahmematur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den WAC und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den WAC festgelegt. Der WAC verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAC berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

**zu § 24 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Das Entgelt entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet der Versorgungsvertrag vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht das Entgelt mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Dem Grundstückseigentümer können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, falls durch ihn abweichende Zahlungsmodalitäten veranlasst werden (z. B. Eigentumswechsel). Der WAC behält sich Änderungen der Abschlagszeiträume und die Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

**zu § 25 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Die Abschlagszahlungen werden in der mit der Jahresverbrauchsabrechnung genannten Höhe jeweils zum 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der WAC die Entgeltzahlungen gesondert festsetzen.

**zu § 27 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

- (1) Das Entgelt wird nach Entstehen der Entgeltschuld durch Rechnung festgesetzt und 30 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Grundstückseigentümers ist der WAC berechtigt, Verzugskosten und Verzugszinsen zu berechnen.

**zu § 28 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

Der WAC ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen.

**zu § 30 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

**zu § 32 der Verordnung der
Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (Anlage A)**

Die Erstattung der Kosten für eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses ohne Lösung des Versorgungsvertrages trägt der Grundstückseigentümer. Eine zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses liegt dann vor, wenn der Zeitraum der Absperrung 12 Monate nicht überschreitet.

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV gelten ab dem 1. Januar 2016.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage C

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser

Tabelle 22 (gültig ab 1. Januar 2016)

Preisliste gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser AVBWasserV (Anlage A)

1. Entgelt für Wasserlieferungen

Das gelieferte Trinkwasser wird nach Kubikmeter berechnet. Alle nachstehenden Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (USt). Diese beträgt derzeit für Wasserlieferungen in der Regel 7 %. Abweichungen von diesem USt-Satz sind jeweils im Betreff angegeben.

Für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird ein jährlicher Grundpreis nach den jeweiligen vorhandenen Trinkwasserhausanschlüssen erhoben.

a) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken setzt sich der Grundpreis aus der Grundpreiskomponente nach der Zahl der Wohneinheiten zuzüglich einer Grundpreiskomponente für den Anschluss zusammen.

b) Für sonstige Grundstücke setzt sich der Grundpreis aus der Grundpreiskomponente nach der Größe des verwendeten Wasserzählers nach Anschlussklasse zuzüglich einer Grundpreiskomponente für den Anschluss zusammen.

1.1 Preise für Trinkwasserlieferung

- Der benutzungsabhängige Mengenpreis nach Nr. 1 beträgt:
 - ab 1. Januar 2016 0,80 €/m³.
- Grundstücke zu Wohnzwecken

Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Wohneinheit (WE) beträgt

- ab 1. Januar 2016 58,85 €/WE p.a.

In Anlehnung an die Brandenburgische Bauordnung wird als Wohneinheit jede Wohnung betrachtet, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen, abgeschlossenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum hat. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein. Innerhalb jeder Wohnung müssen ein Bad und eine Toilette mit Wasserspülung sowie die technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche vorhanden sein.

Jede Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Objekt befindet und über keinen eigenen Hausanschluss verfügt, wird einer Wohneinheit gleichgesetzt (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Planungsbüros). Wird die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus ausgeübt, die zugleich Lebensmittelpunkt ist (z.B. Arbeitszimmer einer Wohnung), wird die gesamte Wohnung als eine Wohneinheit behandelt.

- Gewerbegrundstücke und sonstige Grundstücke (z.B. Dauerkleingärten, Wochenendgrundstücke, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe)

Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Anschlussklasse beträgt:

- ab 1. Januar 2016

Anschlussklasse	Zähler	Grundpreis brutto
1	bis Qn 2,5	171,20 €
2	bis Qn 6	1.669,20 €
3	bis Qn 10	3.167,20 €
4	bis Qn 15	4.665,20 €
5	bis Qn 25	6.163,20 €
6	bis Qn 40	7.661,20 €
7	bis Qn 60	9.159,20 €
8	bis Qn 100	10.657,20 €
9	bis Qn 150	12.155,20 €

Sollten Wasserzähler nach der neuen Europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID-Richtlinie) eingesetzt werden, lauten die Bezeichnungen wie folgt:

	Nenndurchfluss									
	Hauswasserzähler			Großwasserzähler						
Qn nach EWG [m ³ /h]	2,5	6	10	10	15	25	40	60	100	150
Q ₃ * nach MID [m ³ /h]	4	10	16	16	25	40	63	100	160	250

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG

- Die Grundpreiskomponente nach Nr. 1 je Anschluss beträgt:
 - ab 1. Januar 2016 64,20 €/Anschluss p.a.
- Die Abrechnung erfolgt Tag genau. Die Grundlage ist die kalendarische Tageszahl eines Jahres. Ein Normaljahr wird mit 365, ein Schaltjahr mit 366 Tagen angesetzt.

1.2 Preise für Trinkwasserlieferung für Sonderzwecke

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme aus Standrohren werden erhoben:

Mindestmiete Standrohr (bis zu 10 Tagen pauschal)	12,40 €
Standrohrmiete ab dem 11. Tag	1,24 €/d
Mindestmiete für Hydranten-/Schieberschlüssel (bis zu 10 Tagen)	1,40 €
Miete für Hydranten-/Schieberschlüssel ab dem 11. Tag	0,14 €/d
Mindestmiete für Systemtrenner BA, DN 20x1“ (bis zu 10 Tagen)	3,00 €
Miete für Systemtrenner BA, DN 20x1“ ab dem 11. Tag (vorstehende Preise beinhalten 19 % USt)	0,30 €/d
Trinkwasserpreis je m ³	0,80 €
Sicherheitsleistung je Standrohr (umsatzsteuerfrei)	410,00 €
Sanktionen für Nichteinhaltung des Standrohrvertrages (umsatzsteuerfrei)	520,00 €

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme für Bauwasser (Bauwasserzähler) werden erhoben:

Jährlicher Grundpreis:	171,20 €
Trinkwasserpreis je m ³	0,80 €

Bei Verlust oder Beschädigung der Bauwasserzähler sind die Kosten, die dem WAC dadurch entstehen, durch den Nutzer des Zählers zu erstatten.

In allen anderen Fällen schätzt der WAC den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim WAC auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

Der Trinkwasserpreis beträgt je m ³	0,80 €
Für die Löschwasserentnahme werden je m ³ berechnet.	0,80 €

Kann als Folge von Not- oder Katastrophenhandlungen keine Messeinrichtung (Standrohr oder Entnahmemarmatur für Hydranten mit Wasserzähler) eingesetzt werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der für den Hydranten genehmigten Entnahmemenge in m³/Stunde, multipliziert mit der Entnahmezeit in Stunden.

Für die Belieferung von Kunden außerhalb des Verbandsgebietes mit Trinkwasser des WAC werden gesonderte Trinkwasserlieferverträge geschlossen.

Für die Verplombung von installierten Abzugszählern (Unterzähler für die Absetzung von nachweislich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Trinkwassermengen) wird ein Pauschalbetrag erhoben:

Es zählen die nachfolgenden Preise je Anfahrt zum Kunden:

Der Pauschalbetrag beträgt bei einem ersten installierten Unterzähler 45,00 €.

Für jeden weiteren installierten Unterzähler zum selbigen Zeitpunkt beträgt der Pauschalbetrag 10,00 €.

Erfolgt die Verplombung eines oder mehrerer Unterzähler zeitgleich mit der Verplombung des Hauptzählers des WAC, ist diese Verplombung kostenlos.

1.3 Bereitstellungsentgelt

Das monatliche Bereitstellungsentgelt von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- und/oder Zusatzanschlusses:

bis DN	100 mm	55,00 €
über DN	100 mm bis DN 150 mm	82,00 €
über DN	150 mm bis DN 200 mm	109,00 €
über DN	200 mm bis DN 300 mm	164,00 €
über DN	300 mm	219,00 €

Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet. Bei Hausanschlüssen, die Sozial- und Löschwasser gemeinsam in das Grundstück führen, wird die Differenz zwischen der für das Sozialwasser technisch notwendigen und durch Löschwasserbereitstellung technische erforderlichen Hausanschlussleitungsdurchmesser zur Grundlage für die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes genommen. Für die aus dem Reserve- und/ oder Zusatzanschluss entnommene Trinkwassermenge ist grundsätzlich der Mengenpreis gemäß 1.1 der Anlage C zu zahlen.

2. Baukostenzuschüsse

Der Preis für die Verlegung von einem Meter Rohrstrang als Berechnungskonstante beträgt 219,35 €/(cm² DN)
(vorstehender Preis beinhaltet 7 % USt.)

3. Kosten der Beschleunigung fälliger Zahlungen

Die mit der Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens entstehenden Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I 2000 S. 330) werden folgende Kosten zur Beschleunigung fälliger Zahlungen berechnet:

Verzugszinsen gemäß §§ 284 und 288 BGB werden ab dem 30. Tag nach Rechnungseingang in Höhe von 5 % bzw. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Gemäß § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1242)) berechnet.

Die nach Verzugseintritt (nach Fälligkeit der jeweiligen Mahnung) im Zusammenhang mit der Beitreibung der fälligen Beträge erwachsenen Kosten (Verzugskosten i.V.m. § 27 Abs. 2 AVBWasserV) werden pauschal berechnet und sind dem WAC in Höhe von 54,00 € zu erstatten.

(vorstehender Preis beinhaltet 19 %USt.)

4. Kostenerstattung für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung mit Trinkwasser werden unabhängig vom auslösenden Vertrag mit einem Pauschalbetrag berechnet und sind dem WAC zu erstatten. I.V.m. § 33 Abs. 3 AVBWasserV gelten folgende Pauschalen:

- | | |
|--|---------|
| ➤ für die Absperrung der Trinkwasserversorgung | 53,86 € |
| ➤ für die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung | 63,96 € |

(vorstehende Preise beinhalten 7 %USt)

Die vom Kunden selbst beauftragte zeitweise Einstellung bzw. die ggf. daraus folgende spätere Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung ist dem WAC nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten.

5. Fälligkeit der Rechnungen und Abschläge

Die Rechnungen sind gemäß § 27 Abs. 1 der Anlage A 30 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig.

Die Fälligkeiten der Abschläge ergeben sich aus den Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV in Anlage B zu § 25 Abs. 1 Anlage A.

6. Durch Kunden verursachte Bankkosten

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks), Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen an den WAC zu erstatten.

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV (Preisliste) gelten ab dem 1. Januar 2016.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

		Plan 2016
		in €
1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	9.189.000
	die Aufwendungen	9.058.000
	außerordentlicher Aufwand	0
	der Jahresgewinn	131.000
	der Jahresverlust	0
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.210.000
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.832.000
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	942.000
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf:	3.100.000
	davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Jahr 2016	3.100.000
	davon als Derivatgeschäfte	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite (1/6 des Jahresumsatzes)	1.532.000
2.4	die Verbandsumlage	0

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2015

gez. Steffen Müller
Verbandsvorsteher

Siegel

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum vorstehenden Wirtschaftsplan 2016 wurde mit Aktenzeichen 151201 2 1/16 vom 01.12.2015 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald,
Berliner Straße 10, aus.

Daneben können Einsichtnahmen nach vorheriger Absprache und im Internet unter www.wac-calau.de vorgenommen werden.

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)**Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Wasserverbandes Lausitz (WAL)****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 19. November 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	23.590 T€
die Aufwendungen	20.900 T€
der Jahresgewinn	2.690 T€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	7.580 T€
aus der Investitionstätigkeit	- 6.280 T€
aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.885 T€

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.500 T€
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	6.150 T€
2.3	die Verbandsumlage	0 T€

Senftenberg, den 20.11.2015

gez.

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum Wirtschaftsplan 2016 wurde mit Geschäftszeichen 151201 1 1/16 am 26.11.2015 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt im Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg zur Einsichtnahme aus.